

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 24. Februar 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 26—30 N.O.Vl., Einschränkung des Eisenverbrauchs bei Bauten, S. 81; Ausführungsanweisung zur Verordnung über Hülsenfrüchte, Mitglied des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden, zu besetzende Baracken, Kostenblüt, Schlesiische Provinzialberatungsstelle für Kriegserhebungen, ausgeloste Schlesiische Rentenbriefe, S. 82; Breite für Fajbohnen, Fuhrwerksfeststellung zur zwangsweisen Entladung von Eisenbahngütern, Verkauf usw. von Kompassen, S. 83; zwangsweise Güterabfuhr von Bahnhöfen, Beitritt der Stadt Ratibor zum Strohverband, Ungemeinde Virultau, Sommerhalbjahr an der tierärztlichen Hochschule Berlin u. an der Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen in Polen, Gebühr für den Ankauf von Nutz- u. Zuchtvieh, S. 84; Arbeitsnachweise zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes, S. 85; Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen u. Geräten, S. 86.

**Beilage:** Zeitlich geordnete Uebersicht der Amtsblattbekanntmachungen 1916.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Wirschnucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

145. Die Nummern 26—30 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5704 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.), vom 7. Februar 1917.

Nr. 5705 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtconserven, vom 9. Februar 1917.

Nr. 5706 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917.

Nr. 5707 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Schäl- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren, vom 14. Februar 1917.

Nr. 5708 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 15. Februar 1917.

Nr. 5709 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 16. Februar 1917.

Nr. 5710 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen, vom 15. Februar 1917.

Nr. 5711 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über

den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 137), vom 16. Februar 1917.

Nr. 5712 eine Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges, vom 15. Februar 1917.

Nr. 5713 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr, vom 30. Januar 1917.

Nr. 5714 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.), vom 14. Februar 1917.

Nr. 5715 eine Bekanntmachung über die Vorderlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917, vom 16. Februar 1917.

Nr. 5716 eine Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

146. Bei dem gegenwärtigen außerordentlichen Bedarf an Eisen ist es im Interesse der Landesverteidigung zwingend geboten, den Verbrauch

dieses Baustoffs aufs äußerste einzuschränken. Um das zu erreichen, ist neben einer geschickten und sparsamen Anordnung der Bauteile, dem Einsatz des Eisens durch andere Baustoffe und weitestgehender Beschränkung der Bautätigkeit auch eine möglichst große Ausnutzung der Tragfähigkeit des Eisens anzustreben.

Unter den obwaltenden besonderen Umständen werden Bedenken nicht dagegen zu erheben sein, wenn während der Kriegsbauer und ausschließlich für Kriegsbauten, die vom Kriegsamat ausdrücklich als solche bezeichnet sind, bei der Prüfung der Standortsicherheitsberechnung ausnahmsweise eine Ueberschreitung der durch den Mindererlaß vom 31. Januar 1910 — III 55 D. B. — festgesetzten Höchstbeanspruchungen von 1200 bzw. 1400 kg/qem um höchstens 100 kg/qem zugelassen wird; eine Ueberschreitung der durch die Ausnahmefebefugnis bei Nr. 97 der Berechnungsgrundlagen für besondere Fälle zugelassenen Höchstbeanspruchung von 1600 kg/qem darf keinesfalls stattfinden. Dabei bleiben im übrigen die in dem bezeichneten Erlaß festgelegten Voraussetzungen bestehen; es ist zu fordern, daß die Standortsicherheitsberechnungen einwandfrei durchgeführt und die Eisenbauteile sorgfältig abgenommen werden.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für die innere Verwaltung und im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht werden.

Berlin W 66, den 31. Januar 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

#### 147. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 346).

In Biffer 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 vom 19. Oktober 1916 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 250 g handelt.“

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

148. Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (R. G. Bl. f. d. L. S. 247) ernennen wir in Abänderung unseres Erlasses vom 29. Oktober 1916 — I 6 2810, R. W. S. 3, 2687 — anstelle des ausgeschiedenen Regierungsrats Dr. Thämen den Regierungsdirektor Dr. Wolfram in Potsdam zum stellvertretenden Mitgliede des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in der

Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin.

Berlin, den 7. Februar 1917.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

#### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

149. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Rostenblut, Kreis Neumarkt, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 15. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

150. Unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten ist in Breslau die „Schlesische Provinzialberatungsstelle für Kriegerehrungen“ gebildet worden, die sich zur Aufgabe gestellt hat, durch Aufklärung, Beratung und Unterstützung auf eine würdige und künstlerisch einwandfreie Gestaltung der Kriegerehrungen hinzuwirken. Um dies zu ermöglichen, sind die Bau-, Wege- und Friedhofspolizeibehörden gehalten, alle ihnen zur Genehmigung vorgelegten Planungen und Entwürfe für Kriegerehrungen (Kriegerdenkmäler, Gedenkstätten, Ehrenfriedhöfe und Kriegerbegräbnisplätze, geistliche Grabmäler usw.) zunächst obiger Beratungsstelle durch meine Hand einzureichen.

Oppeln, den 15. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

#### 151. Auffündigung von ausgelassenen 3 $\frac{1}{2}$ und 4 $\frac{1}{2}$ Schlesischen Rentendriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentendank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$  und 4 $\frac{1}{2}$  Rentendriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3 $\frac{1}{2}$  %:

Lit. F. zu 3000 M. 7 Stück Nr. 180, 619, 1143, 1375, 1379, 1394, 1410.

Lit. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 60.

Lit. H. zu 300 M. 11 Stück Nr. 24, 276, 392, 398, 451, 609, 701, 707, 962, 1049, 1126.

Lit. J. zu 75 M. 6 Stück Nr. 15, 25, 108, 201, 399, 368.

Lit. K. zu 30 M. 3 Stück Nr. 8. 26. 131.

b) zu 4%:

Lit. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 32.

Lit. HH. zu 300 M. 1 Stück Nr. 58.

Lit. JJ. zu 75 M. 1 Stück Nr. 29.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsscheinen und zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 11 bis 16 zu Lit. GG bis JJ und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankklasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

**153.** Unter Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichsanwalters bestimmen wir: Die Preise der Fackbohnen dürfen beim Absatz an die Verbraucher höchstens um 10 Pfg. für  $\frac{1}{2}$  kg höher sein als die Fabrikationspreise.

Dieser Ausschlag von 10 Pfg. stellt eine Vergütung für die Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

Die Höchstpreise, zu denen Fackbohnen hienach im Kleinhandel abgesetzt werden dürfen, betragen

für roh eingelegte Fackbohnen 38 Pf. für das  $\frac{1}{2}$  kg für abgedröhte Fackbohnen 45 Pf. für das  $\frac{1}{2}$  kg.

Stad die von den Fabrikanten berechneten Preise

geringer gewesen als die Höchstpreise, so sind die Kleinhandelspreise entsprechend herabzusetzen.

Braunschweig, den 10. Januar 1917.  
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft  
mit beschränkter Haftung.

**153. Verordnung.** Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Polizeiverwaltungen aller Städte und Gemeinden, in welchen sich Eisenbahnstationen der Staatsbahn, Neben- und Kleinbahnen befinden, in Breslau der Magistrat, sind für die schnelle Stellung der von den Eisenbahn-Güterabfertigungen zur zwangsweisen Entladung von Eisenbahnwaggons verlangten Fuhrwerke verantwortlich.

2. Die Polizeiverwaltungen, in Breslau der Magistrat, haben ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Bezirk vorhandenen, zum Gütertransport geeigneten Gespanne mit den in der Anordnung vom 10. 2. 17 (Hf. Nr. 284/1. 17 I. Ang.) geforderten Angaben anzufertigen und laufend zu führen, sowie da, wo die Zahl der Gespanne nicht ausreichend erscheint, Gespanne der Umgegend vertraglich sicher zu stellen.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**154. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 818) bestimme ich:

§ 1. Der An- und Verkauf, der Tausch sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung von Kompassen, auch wenn sie im Privatbesitz sind, sind verboten.

§ 2. Ausnahmen von diesem Verbote bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in den Festungsbereichen der der Kommandanturen oder der von diesen Militärbehörden bezeichneten Stellen.

§ 3. Die Ausnahmegesuche sind eingehend zu begründen. Heeresangehörige haben eine mit Stempel und Unterschrift versehen Bescheinigung ihres Truppenteiles, daß die Kompass zur Verwendung im Dienste bestimmt sind, beizubringen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**155. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Saml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. In den Orten, in welchen sich Eisenbahnstationen der Staatsbahn, Neben- und Kleinbahnen befinden, haben die Gespannhalter der Polizeiverwaltung, in Breslau dem Magistrat, binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung wahrheitsgemäße Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten:

1. Name des Besitzers,

2. Zahl und Art der zum Gütertransport geeigneten Wagen (Roll-, Leiter-, Kasten-, Möbelwagen usw.),
3. Art der Bespannung, ein- oder zweispännig,
4. Standort des Wagens bei Nichtbenutzung (Straße und Hausnummer).

§ 2. Auf Aufforderung der Polizeiverwaltung sind die Gespannhalter verpflichtet, ihre Gespanne zur Abfuhr von Gütern von den Bahnhöfen zu stellen.

§ 3. Für die Zwangsabfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) für einen vollen Tag, gerechnet zu 10 Stunden:

für Fuhrwerke aus	für einen zweispännigen Wagen mit Wagenführer	für einen einspännigen Wagen mit Wagenführer	für einen leeren Wagen
Breslau . . . . .	35,00 Mk.	21,00 Mk.	5,00 Mk.
anderen Städten . . .	30,00 "	18,00 "	4,00 "
sonstigen Ortschaften .	25,00 "	15,00 "	3,00 "

b) bei geringerer Zeitdauer für jede angefangene Stunde  $\frac{1}{10}$  vorstehender Sätze.

Zahlungspflichtig für die Gebühr ist die zuständige Eisenbahnerverwaltung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**156.** Bezugnehmend auf die in Stilk 36 des Neckerungs-Amtsblattes vom 6. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Stadtgemeinde Raibitz dem Giroverbande beigetreten ist.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Der Vorstand

des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien.

**157.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 4. Januar 1917 sind von dem Gemeindebezirk Birtultau, die Parzellen Nr. 779/232, 780/232, 282, 609/263, 264, 608/265, 266, Rastendian 1 Gemarkung Birtultau, 1,27,06 ha groß, der Gynziger Steinkohlenbergbau Aktien-gesellschaft in Breslau gebildet, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Lenzenberg vereinigt worden.

Die Ungemeinde tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Rybnik, den 10. Februar 1917.

Der Kreis-ausschuß.

**158. Königliche Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.**

Das Sommersemester 1917 beginnt am 16. April d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 2. bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

**159.** Das Sommerhalbjahr der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4** beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher 3435).

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

**160.** In Ergänzung unserer Anordnung vom 23. 1. 17. betreffend die Erhebung von Provision für den Ankauf von Zug- und Zuchtvieh innerhalb der Provinz, ordnen wir folgendes an:

Je er Händler, der als Mitglied unseres Verbandes Zug- und Zuchtvieh ankauft, hat sofort nach jedem Ankauf eine von uns vorgeschriebene Anzeige ordnungs- und wahrheitsgemäß aus-

gefüllt, und vom Verkäufer und Käufer des Viehs unterschrieben an die Provinzial-Fleischstelle (B. Schlesischer Viehhandelsverband) Abt. 1 einzureichen, und eine Abschrift davon dem Verkäufer auszufertigen. Diese Anzeige ist, gleichviel, ob das Vieh in demselben Kreise verbleibt oder ausgeführt wird, zu erstatten.

Ankaufsblood für Nutz- und Zuchtvieh sind bei der Geschäftsstelle zu haben und anzufordern.

Provisionszahlungen sind nur auf das Post-scheckkonto „Provinzial-Fleischstelle“ (B. Schles. Viehhandelsverband) Breslau 12559 zu leisten.

Bei An- und Verkauf von Nutz- und Zuchtvieh innerhalb eines Kreises hat die Provisionszahlung sofort, bei Ankauf von Vieh, welches in einen anderen Kreis oder Provinz ausgeführt werden soll, sofort nach erfolgter Erteilung der Ausführungsgenehmigung, welche besonders beantragt werden muß, zu erfolgen.

Mitglieder, die den getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, haben die Entziehung der Ausweis-karte und gegebenenfalls Strafverfolgung zu gewärtigen.

Breslau, den 20. Februar 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien  
Abt.: B. Viehhandelsverband.

**161. Bekanntmachung!** Zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes ist die bereits bestehende Organisation der Arbeits-Nachweise im Korpsbezirk wie folgt ausgebaut worden:

I. Die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung liegt bei der unterzeichneten Kriegsamtsstelle. Für die sachliche Arbeitsausführung steht ihr als „Zentralauskunftsstelle“ zur Seite der Schlesische Provinzial-Arbeitsnachweisverband Breslau, Landeshaus.

II. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die Arbeits-Nachweise aller Art, die überall bereits vorhanden sind. In jedem Kreise wird jedoch der größte und leistungsfähigste Arbeits-Nachweis als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet und ihm eine Berufsberatungsstelle angeschlossen. Ueber später zu gründende Frauenmeldestellen folgt Bekanntmachung. Als Hilfsdienstmeldestellen sind bestimmt:

- in **Beuthen** für Stadt- und Landkreis Beuthen, der öffentliche unentgeltliche Arbeits-Nachweis,
- in **Breslau** für Stadt- und Landkreis Breslau,
- a) für landwirtschaftliche Angestellte und Arbeiter: Arbeits-Nachweis der Landwirtschaftskammer,
- b) für Ingenieure und Techniker: Arbeitsgemeinschaft der Techniker-Vereine, Leiter: Prof. Hilpert, Technische Hochschule,
- c) für alle übrigen Berufe: Arbeits-Nachweis der Stadt Breslau,
- in **Brieg** für Stadt- und Landkreis Brieg, Arbeits-Nachweis des Magistrats Brieg,
- in **Glaz** für Stadt und Kreis Glaz, Allgem. Arbeits-Nachw. für die Grafschaft in Glaz,

in **Gleitwitz** für Stadt und Landkreis Gleitwitz (Tost), Städtischer Zentral-Arbeits-Nachweis in Gleitwitz,

in **Hindenburg** für Kreis Hindenburg, Allgem. Arbeits-Nachw. für den Kreis Hindenburg,

in **Kattowitz** für Stadt- und Landkreis Kattowitz außer dem Bezirk Myslowitz (s. u.), Städtischer Arbeits-Nachweis in Kattowitz,

in **Königshütte** für Stadtkreis Königshütte, Arbeits-Nachweis des Magistrats,

in **Leobschütz** für Stadt und Kreis Leobschütz, Städtischer Arbeits-Nachweis des Magistrats Leobschütz,

in **Myslowitz** für die Gemeinden und Ortsbezirke Myslowitz, Janow, Brzeskowitz, Gieschewald, Birtenthal, Öffentlicher Arbeits-Nachweis in Myslowitz,

in **Nelße** für Stadt- und Landkreis, Arbeits-Nachweis des Landkreises in Nelße,

in **Neustadt** für Stadt und Kreis Neustadt, Arbeits-Nachweis des Magistrats,

in **Oels** für den Landkreis Oels, Arbeits-Nachw. für ländl. und städt. Dienstpersonal

in **Oppeln** für Stadt- und Landkreis, Arbeits-Nachweis des Magistrats Oppeln,

in **Ratibor** für Stadt- und Landkreis, Arbeits-Nachweis des Magistrats,

in **Schweidnitz** für Stadt- und Landkreis, Allgem. Arbeits-Nachweis für Stadt- und Landkreis,

in **Waldenburg** für Stadt- und Landkreis, Allgem. Arbeits-Nachweis in Waldenburg,

ferner in den nachstehenden Kreisstädten die Arbeits-Nachweise der Landkreise (beim Landratsamt) für den Bezirk des entsprechenden Landkreises:

**Falkenberg, Frankenstein, Gr. Strehly, Gr. Wartenberg, Grottkau, Guhran, Habelschwerdt, Kofel, Kreuzburg, Lublinitz, Militzsch, Münsterberg, Ranslau, Neumarkt, Neurode, Rimplitz, Ohlau, Pleß, Reichenbach, Rosenberg, Rybnitz, Steinau a. O., Strehlen, Striegan, Tarnowitz, Trebnitz, Wohlau.**

III. Das Verfahren bei der Arbeitsvermittlung wird folgendes sein:

1. Soweit erforderlich, erläßt die Kriegsamtsstelle Aufrufe, in denen die Hilfsdienstpflichtigen zur Meldung bei den Arbeits-Nachweisen und Hilfsdienstmeldestellen aufgefordert werden. Jeder Bewerber soll sich grundsätzlich nur an einer Stelle melden.

2. Arbeitsuchende.

- a) Jeder Arbeitsuchende wendet sich an den Arbeits-Nachweis, der ihm am passendsten erscheint (auch mündlich).
- b) Wer keine Begehrung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeits-Nachweis hat, reicht seine Meldung bei der Hilfsdienstmeldestelle seines Bezirks ein.

Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen. Die Kriegsamtsstelle hat dafür besondere Muster aufgestellt und an die Hilfsdienstmeldestellen wie an alle größeren Arbeits-Nachweise ausgegeben; diese Stellen unterstützen die Arbeitsuchenden bei Ausfüllung.

c) Wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle ein.

3. Offene Stellen. Die Arbeitgeber melden die offenen Stellen künftgemäß entsprechend den Stellen-gesuchen

zu a) bei dem passenden oder zuständigen Arbeits-nachweis,

zu b) bei den Hilfsdienstmeldestellen,

zu c) für die militärischen Stellen grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle.

Vom 1. März 1917 ab sind auch sämtliche Gesuche solcher Hilfsdienstpflichtiger und Frauen, die Militärpersonen ersetzen wollen, nicht mehr bei den Bedarfstellen (also den Militärbehörden) anzubringen, sondern nur noch bei den Hilfsdienstmeldestellen.

IV. Der Verkehr der Arbeits-Nachweise untereinander.

a) Die Arbeits-Nachweise tauschen weitestgehend ihre Stellenangebote und Meldungen der offenen Stellen aus.

b) Ueberschüssige Meldungen beider Art, die dann noch bleiben, werden an die Hilfsdienstmeldestelle gegeben.

c) Die Hilfsdienstmeldestellen geben die Meldungen, die sie nicht selbst oder durch Abgabe an die geeigneten Arbeits-Nachweise ihres Bezirks vermitteln können, an die Zentralauskunftsstelle.

Die Arbeitsvermittlung erstreckt sich auf sämtliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, auch auf die sogenannten Kopf-arbeiter.

V. Keine Privatperson oder Behörde ist ohne vorherige Genehmigung der Kriegsamtsstelle berechtigt, Anwerbungen oder sonstige Bekanntmachungen unter Hinweis auf den Vaterländischen Hilfsdienst zu veröffentlichen.

Es wird gebeten, diese Bekanntmachung überall möglichst zu verbreiten und aufzubewahren, damit bei Aufrufen zum Hilfsdienst der Weg für die Stellensuchenden wie für die Arbeitgeber genügend bekannt ist.

Breslau, den 19. Februar 1917.

Kriegsamtsstelle Breslau.

162.

### Bekanntmachung

Nr. 973/L 17 R 1120 (L. M. V.)

betreffend Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

Am 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit

dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.\*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte betroffen, die sich in Fabriken, Werkstätten, Handlagern und bei gewerbmäßigen Vermietern zum Zwecke des Verkaufes und der Verleihe befinden, und zwar:

- |           |  |
|-----------|--|
| Klasse a: | zur Bodenbearbeitung,  |
| " b:      | zur Düngung,   |
| " c:      | zum Säen und Pflanzen,   |
| " d:      | zur Ernte,   |
| " e:      | Dreschmaschinen und zugehörige Geräte,   |
| " f:      | zur Bearbeitung von Samen, Körner-, Hülsen-, Knollenfrüchten und Gespinnst-pflanzen, |
| " g:      | zur Futterbereitung,   |
| " h:      | zur Obstverwertung,  |
| " i:      | zur Milchgewinnung und -verarbeitung,  |
| " k:      | zur Schädlingsbekämpfung,  |

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

1: zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen.

### § 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen für den Zweck des Verkaufs oder der Verleihung haben, oder bei denen sich solche unter Vollaufsicht befinden.

### § 4. Stichtag.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. Februar vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

### § 5. Art der Meldung.

Für die Meldung sind nur die amtlichen Meldelisten und Klassenarten zu benutzen, welche von der Landwirtschaftlichen Maschinen-Versorgungsstelle des Waffen- und Munitions-Beschaffungsamtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, kostenlos abgegeben werden. Sie sind auf einer Postkarte anzufordern, welche keine anderen Mitteilungen enthalten darf, als die Anforderung einer Sammelliste und eines Kartenblocks und die **denkliche Unterschrift** mit **genauer Adresse** und Firmenstempel.

Die Kartenblocks enthalten für jede in § 2 angegebene Maschinengattung eine besondere Karte,

welche nur mit den verlangten Stückzahlen und Angaben auszufüllen ist.

In der Sammelliste sind die Gesamtzahlen der in den einzelnen Karten gemeldeten Maschinen und Geräte zusammenzutragen und die entsprechenden Fragen zu beantworten.

### § 6. Meldefrist und Meldestelle.

Sammelliste und Klassenarten sind vom Anmelder ordnungsgemäß postfrei zu machen und bis zum 1. März 1917 an die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, einzusenden.

### § 7. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Bezeichnung „Bestandsaufnahme von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten“ zu versehen.

### § 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Breslau, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General.